

Die aufgeführten Dokumente werden von der Beglaubigungsstelle als Ursprungsnachweise akzeptiert

Als Ursprungsnachweis gelten folgende Dokumente:

- **Im nichtpräferenziellen Bereich:**

- Für Handelsware bis Fr. 1'000.— pro Position ist kein Nachweis erforderlich.
- Für nichtpräferenzielle Schweizer Ursprungsware ist eine Ursprungserklärung auf der Rechnung des Schweizer Lieferanten oder Herstellers ausreichend (*siehe Muster Folgeblatt*)
- Inlandbeglaubigte Rechnung für Ware von einem Schweizer Händler mit einem Drittlandursprung.
- Für Ware, welche im Ausland bezogen wurde muss der Beglaubigungsstelle ein beglaubigtes Ursprungszeugnis einer ausländischen Handelskammer oder gleichwertige amtliche Bescheinigung vorgelegt werden.
- Ausländische Lieferantenrechnung, worin der Ursprung der Waren durch die zuständige Handelskammer beglaubigt wurde.
- Form B „Certificate of Origin“

Nationale Langzeitlieferantenerklärungen für nichtpräferenzielle Ursprungswaren von Lieferanten aus Deutschland (weitere Informationen bzw. Muster sind bei der Beglaubigungsstelle erhältlich).

Die oben aufgeführten Dokumente sind der Beglaubigungsstelle im Original vorzulegen.

- **Im präferenziellen Bereich:**

Der Handelskammer **muss entweder eine korrekte Veranlagungsverfügung Zoll** mit präferenziellem Ursprungsnachweis-Vermerk **oder ein korrekter präferenzialer Ursprungsnachweis vorgelegt werden.**

Korrekte präferenziale Ursprungsnachweise sind:

Original EUR.1 – oder EUR-MED Warenverkehrsbescheinigung

Präferenziale Ursprungserklärungen auf Rechnungen von Lieferanten, welche keine „Ermächtigten Ausführer“ sind. Max. Warenwert Euro 6'000 oder SFr. 10'300. Die Ursprungserklärung muss eine Original-Unterschrift aufweisen.

Präferenziale Ursprungserklärung von einem „Ermächtigten Ausführer“. Unabhängig vom Warenwert kann eine präferenziale Ursprungserklärung ausgestellt werden und

diese muss nicht unterschrieben sein. Eine Kopie der Rechnung mit einer präferenziellen Ursprungerklärung ist ausreichend.

In allen oben aufgeführten Fällen ist der Beglaubigungsstelle eine Kopie der Lieferantenrechnung vorzulegen (mit Ausnahme, dann wenn die Beglaubigung bereits auf der Lieferantenrechnung gemacht wurde).

Achtung

Die Handelskammer muss eine Verbindung zwischen der zu exportierenden Ware (auf der Exportrechnung) und der eingekauften Ware (auf der Lieferantenrechnung oder dem Ursprungszeugnis aus dem Ausland) feststellen können.

Die IHK Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell steht Ihnen für weitere Fragen und Auskünfte gerne zur Verfügung.

Muster einer Ursprungsdeklaration auf der Rechnung von einem Schweizer-Lieferanten/Hersteller

Die Waren, auf die sich das vorliegende Handelsdokument bezieht, haben schweizerischen Ursprung nach den Bestimmungen der Artikel 9-16 der Verordnung vom 9. April 2008⁹ über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des WBF vom 9. April 2008¹⁰ über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF).

- Die Ware wurde im eigenen Betrieb hergestellt.
- Die Ware wurde hergestellt bei (Firma, Adresse, Ort):

.....

Die Ausstellerin/Der Aussteller dieser Ursprungsdeklaration hat davon Kenntnis genommen, dass eine unrichtige Ursprungsangabe im Sinne der Artikel 9 ff. VUB und der Artikel 2 ff. VUB-WBF verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Folge hat und strafrechtlich geahndet wird.

Ort, Datum, Firma, Unterschrift

.....

Der Text muss wortwörtlich übernommen werden

Eine Fotokopie der Rechnung oder des Lieferscheines mit der korrekten Ursprungsdeklaration ist als Ursprungsnachweis ausreichend.